

Stephan Sina

## Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie: Der Schlüssel zur konsequenten Verfolgung von Wasserkriminalität?

---

2024 hat die Europäische Union ihre Umweltstrafrechtsrichtlinie erneuert. Sie ist bis zum 21. Mai 2026 umzusetzen und enthält Vorgaben zu Straftatbeständen, Sanktionen und zur Verbesserung der Strafverfolgung. Der Autor gibt einen Überblick über die wesentlichen Regelungen mit Schwerpunkt auf Gewässerschutzdelikte und untersucht anhand der geplanten Umsetzung in Deutschland, inwieweit die Richtlinie die Verfolgung von Wasserkriminalität erleichtert. Dies ist auch für die Schweiz interessant, da sich das 2025 verabschiedete Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht an die Richtlinie anlehnt.

---

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge  
Rechtsgebiete: Strafrecht, Verwaltungsrecht

Zitiervorschlag: Stephan Sina, Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie: Der Schlüssel zur konsequenten Verfolgung von Wasserkriminalität?, in: Jusletter 1. Juni 2026

## Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Regelungsgehalt der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie
  - 2.1. Überblick
  - 2.2. Katalog von Umweltstraftatbeständen
    - 2.2.1. Überblick
    - 2.2.2. Qualifikationstatbestand für «Ökozid»-artige Folgen
    - 2.2.3. Straftatbestände zur Bekämpfung der Wasserkriminalität
  - 2.3. Angleichung von Strafen
    - 2.3.1. Strafen gegen natürliche Personen
    - 2.3.2. Sanktionen gegen juristische Personen
  - 2.4. Massnahmen zur Stärkung der Strafverfolgung
    - 2.4.1. Allgemeines
    - 2.4.2. Ermittlungsinstrumente
    - 2.4.3. Ressourcen und Spezialisierung
    - 2.4.4. Innerstaatliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit
    - 2.4.5. Nationale Strategie
    - 2.4.6. Daten
    - 2.4.7. Sonstige Massnahmen
3. Bewertung der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie am Beispiel der Umsetzung in Deutschland
  - 3.1. Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie in Deutschland
  - 3.2. Materielle rechtliche Änderungen zur Bekämpfung der Wasserkriminalität
  - 3.3. Stärkung der Strafverfolgung
4. Fazit

## 1. Einleitung

[1] Seit Einführung der Richtlinie 2008/99/EG<sup>1</sup> schreibt die Europäische Union (EU) ihren Mitgliedstaaten vor, Mindestanforderungen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität in nationales Recht einzuführen. Dies beschränkte sich bisher weitgehend auf die Vorgabe bestimmter Straftatbestände für rechtswidriges vorsätzliches oder zumindest grob fahrlässiges Verhalten – also Verhalten, bei dem grundlegende Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Mass verletzt werden. Die ursprünglich vorgesehene Angleichung der Strafrahen wurde fallengelassen, nachdem der EuGH entschieden hatte, dass Art und Mass der Strafen in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fielen.<sup>2</sup> Dabei blieb es auch, nachdem der Vertrag von Lissabon in Art. 83 Abs. 2 AEUV<sup>3</sup> der EU die Kompetenz zugewiesen hatte, unter bestimmten Voraussetzungen durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen zu schaffen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 v. 6. Dezember 2008, S. 28.

<sup>2</sup> FRANK ZIMMERMANN, Wann ist der Einsatz von Strafrecht auf europäischer Ebene sinnvoll? Die neue Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2009, S. 74 ff., S. 75. Das EuGH-Urteil vom 23. Oktober 2007 in der Rechtssache C-440/05 betraf den Rahmenbeschluss 2005/667/JI des Rates v. 12. Juli 2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe, der daraufhin durch die Richtlinie 2009/123/EG v. 21. Oktober 2009 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 v. 27. Oktober 2009, S. 52) ersetzt wurde.

<sup>3</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 v. 26. Oktober 2012, S. 47.

[2] Eine im Jahr 2020 abgeschlossene Evaluation der Richtlinie durch die Europäische Kommission ergab, dass sie in der Praxis keine ausreichende Wirkung zeige, u.a. weil ihr Anwendungsbereich veraltet, das Sanktionsniveau nicht in allen Mitgliedstaaten ausreichend wirksam und abschreckend sei und auf allen Ebenen der Durchsetzungskette erhebliche Durchsetzungslücken beständen.<sup>4</sup> Daraufhin schlug die Europäische Kommission Ende 2021 eine neue Umweltstrafrechtsrichtlinie vor, die nach der Einigung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Richtlinie (EU) 2024/1203 vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG führte.<sup>5</sup> Wie der Titel der Richtlinie bereits klarstellt, ersetzt die neue Umweltstrafrechtsrichtlinie (im Folgenden «RL» genannt) nicht nur die alte, sondern auch Richtlinie 2009/123/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe<sup>6</sup> (Art. 26 und 27 RL). Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Dänemark und Irland, die aufgrund ihres Opt-Outs von den Bestimmungen über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Titel V AEUV) weiterhin an die alten Richtlinien gebunden bleiben (vgl. Erwägungsgründe 69 und 70 RL). Alle übrigen Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie grundsätzlich bis zum 21. Mai 2026 in nationales Recht umsetzen.

## 2. Regelungsgehalt der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie

### 2.1. Überblick

[3] Neben den für Richtlinien üblichen Bestimmungen über Umsetzung, Inkrafttreten, Durchführungsbefugnisse sowie Bewertung und Berichterstattung, die auch eine Überprüfung der Richtlinie einschliesst (Art. 23–30 RL), enthält die Umweltstrafrechtsrichtlinie einen materiellrechtlichen Teil (Art. 1–12) und einen Teil über Strafverfolgung und Prävention (Art. 13–22).<sup>7</sup> Der Teil über das materielle Strafrecht lässt sich weiter einteilen in die einzuführenden Straftatbestände nebst Definitionen und Auslegungshinweisen, Regelungen über Sanktionen und sonstige materiellrechtliche Regelungen wie Anstiftung, Beihilfe und Versuch (Art. 4 RL), Verjährungsfristen (Art. 11 RL) und gerichtliche Zuständigkeit (Art. 12 RL). Bereits der Umfang von 30 Artikeln im Vergleich zu den neun der Richtlinie 2008/99/EG verdeutlicht den Unterschied der beiden Richtlinien. Aber auch in inhaltlicher Hinsicht bestehen erhebliche Unterschiede,<sup>8</sup> wie nachfolgend dargelegt wird.

---

<sup>4</sup> European Commission, Commission Staff Working Document, Evaluation of the Directive 2008/99/EC of the European Parliament and of the Council of 19 November 2008 on the protection of the environment through criminal law (Environmental Crime Directive), Part 1, SWD(2020) 259 final v. 28. Oktober 2020, insb. S. 79 ff., [https://commission.europa.eu/document/download/e9bc5c87-f34d-47da-b56e-4b65874093dd\\_en?filename=environmental\\_crime\\_evaluation\\_report.pdf](https://commission.europa.eu/document/download/e9bc5c87-f34d-47da-b56e-4b65874093dd_en?filename=environmental_crime_evaluation_report.pdf) (alle Websites zuletzt besucht am 1. Mai 2026); siehe auch MICHAEL FAURE, The Creation of an Autonomous Environmental Crime through the New EU Environmental Crime Directive, eucrim 2/2024, S. 153 ff., S. 153 f.; kritisch dagegen MICHAEL HEGHMANN, Die neue EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt v. 11. April 2024, Zeitschrift für internationale Strafrechtswissenschaft (ZfISw) 4/2024, S. 256 ff., S. 257 ff.

<sup>5</sup> ABl. L 2024/1203 v. 30. April 2024.

<sup>6</sup> Siehe Fn. 2.

<sup>7</sup> Ähnlich HEGHMANN (Fn. 4), S. 259.

<sup>8</sup> Vgl. HEGHMANN (Fn. 4), S. 257; FAURE (Fn. 4), S. 154.

## 2.2. Katalog von Umweltstraftatbeständen

### 2.2.1. Überblick

[4] Art. 3 Abs. 2 RL enthält einen Katalog von insgesamt 20 Handlungen, die bestraft werden müssen, wenn sie rechtswidrig und vorsätzlich bzw. nach Abs. 4 mindestens grob fahrlässig begangen werden:

- Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung (lit. a)
- Inverkehrbringen von umweltschädigenden Erzeugnissen (lit. b)
- Umgang mit gefährlichen Stoffen (lit. c)
- Umgang mit quecksilberhaltigen Stoffen (lit. d)
- Durchführung von Vorhaben ohne Genehmigung (lit. e)
- Umgang mit Abfällen (lit. f)
- Verbringung von Abfällen (lit. g)
- Recycling von Schiffen (lit. h)
- Meeresverschmutzung durch Schiffe (lit. i)
- Errichten, Betreiben oder Schliessen umweltgefährdender Anlagen (lit. j)
- Errichten, Betreiben oder Schliessen von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen (lit. k)
- Umgang mit radioaktivem Material (lit. l)
- Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser (lit. m)
- Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten (lit. n)
- Handel und Einfuhr geschützter Tier- und Pflanzenarten (lit. o)
- Inverkehrbringen, Bereitstellen und Ausführen von Rohstoffen und Erzeugnissen im Zusammenhang mit Entwaldung und Waldschädigung (lit. p)
- Erhebliche Schädigung des Lebensraums besonders geschützter Tierarten oder deren erhebliche Störung (lit. q)
- Verbringung, Haltung, Zucht usw. invasiver Arten (lit. r)
- Herstellung, Inverkehrbringen, Verwendung usw. von ozonabbauenden Stoffen (lit. s)
- Herstellung, Inverkehrbringen, Verwendung usw. von fluorierten Treibhausgasen (lit. t).

[5] Während lit. a, f, g, j, l, n, o, q und s in teilweise modifizierter Form bereits in der Richtlinie 2008/99/EG vorkamen, sind die übrigen 11 Bestimmungen neu.

[6] Nach Art. 25 Abs. 3 RL prüft die Europäische Kommission regelmässig, ob die Liste geändert werden muss. Änderungen von EU-Rechtsakten, die für die Straftatbestände relevant sind, sollen jedoch nur dann eine Änderung der Richtlinie erfordern, wenn dadurch «neue Formen rechtswidrigen Handelns» eingeführt würden (Erwägungsgrund 23 RL). Die entsprechenden Verweise in Art. 3 Abs. 2 RL stellen somit dynamische Verweisungen dar.<sup>9</sup> Ausserdem steht

---

<sup>9</sup> Kritisch dazu MARKUS BUSCH, Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG (COM[2021] 851 final), Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra) 2022, R8-R11, R10.

es den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Straftaten zum Schutz der Umwelt vorzusehen (Art. 3 Abs. 5 RL).

[7] Wann eine Handlung rechtswidrig ist, wird in Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 RL definiert: Erfasst werden Verstöße sowohl gegen EU-Umweltrecht als auch gegen nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Entscheidungen von zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die der Umsetzung von EU-Umweltrecht dienen. Eine wichtige Ausnahme von dieser Verwaltungsakzessorietät, also der Abhängigkeit des Umweltstrafrechts vom Umweltverwaltungsrecht, enthält Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 RL, wonach eine Genehmigung nach nationalem Recht die Rechtswidrigkeit nicht ausschliesst, wenn diese Genehmigung durch Betrug, Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde oder offensichtlich gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen verstösst. Den Begriff der «einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen» definiert die Richtlinie nicht, gibt jedoch in den Erwägungsgründen 10 und 11 Auslegungshinweise. Blosser Formfehler oder verfahrensrechtliche Mängel reichen demnach nicht aus.

### 2.2.2. Qualifikationstatbestand für «Ökozid»-artige Folgen

[8] Ausdrücklich als qualifizierte Straftat bezeichnet Art. 3 Abs. 3 RL den Fall, dass eine Handlung nach Art. 3 Abs. 2 RL

- a. ein Ökosystem von beträchtlicher Grösse oder ökologischem Wert, einen Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets oder die Luft-, Boden- oder Wasserqualität zerstört oder
- b. entweder irreversibel oder dauerhaft grossflächig und erheblich schädigt.

[9] Für derartige Erfolgsqualifikationen sehen Art. 5 Abs. 2 lit. b und Art. 7 Abs. 4 RL höhere Mindesthöchststrafen bzw. -sanktionen (siehe dazu 2.3) vor. Wie Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1 RL klarstellt, erfordern sie vorsätzliches Handeln. Laut Erwägungsgrund 21 können solche qualifizierten Straftaten «Handlungen umfassen, die mit «Ökozid» vergleichbar sind, der vom Recht einiger Mitgliedstaaten bereits erfasst wird und Gegenstand von Diskussionen in internationalen Foren ist.» Massgeblicher Bezugspunkt dieser Diskussionen ist der Vorschlag eines Ökozid-Tatbestands für das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs durch das unabhängige Expertengremium für die rechtliche Definition von Ökozid (IEP).<sup>10</sup> Dieser «Ökozid»-artige Qualifikationstatbestand, der erst während des Trilogs vom Europäischen Parlament durchgesetzt wurde<sup>11</sup>, wirft eine Reihe von Auslegungsschwierigkeiten auf, insbesondere hinsichtlich der Reichweite des geschützten Ökosystems<sup>12</sup> und der unbestimmten Rechtsbegriffe «dauerhaft» und «grossflächig».<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Stop Ecocide Foundation, Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, Juni 2021, <https://www.stopecocide.earth/s/SE-Foundation-Commentary-and-core-text-2025-texture-print.pdf>.

<sup>11</sup> Siehe dazu MICHAEL G. FAURE, The EU Environmental Crime Directive 2024: A Revolution in EU Environmental Criminal Law? *Journal of Environmental Law* 2024, S. 1 ff., 9 ff., 17.

<sup>12</sup> Das in Art. 2 Abs. 2 lit. c RL legaldefiniert ist, siehe auch die weiteren Hinweise in Erwägungsgrund 13.

<sup>13</sup> Siehe dazu STEPHAN SINA, Die Umsetzung der «Ökozid»-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht. Rechtsgutachten für Stop Ecocide Deutschland, 13. Mai 2025, S. 3, 14 ff., <https://www.ecologic.eu/de/20060>; Working Group On The national Criminalisation Of Ecocide, Manual for a National Criminalisation of Ecocide, Stand 12. Februar 2025, N. 51 ff., [https://law.ucla.edu/sites/default/files/PDFs/Promise\\_Europe/MANUAL\\_FOR\\_A\\_NATIONAL\\_CRIMINALISATION\\_OF\\_ECOCIDE-5.pdf](https://law.ucla.edu/sites/default/files/PDFs/Promise_Europe/MANUAL_FOR_A_NATIONAL_CRIMINALISATION_OF_ECOCIDE-5.pdf).

### 2.2.3. Straftatbestände zur Bekämpfung der Wasserkriminalität

[10] Von den unter 2.2.1 aufgelisteten Umweltstraftatbeständen verlangen die meisten die Eignung zu erheblichen Schäden<sup>14</sup> u.a. hinsichtlich der Wasserqualität. Nach der in Deutschland herrschenden Meinung hat Strafrecht dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen – also von rechtlich anerkannten Interessen und Werten. Aus dieser Perspektive schützt das Umweltstrafrecht die Umwelt in ihren medialen (Boden, Luft, Wasser) und sonstigen Erscheinungsformen (Tier- und Pflanzenwelt). Die überwiegende Lehrmeinung verlangt dabei einen Letztbezug des Umweltschutzes auf den Menschen. Umweltschutz ist danach kein Selbstzweck, sondern schützt die elementare natürliche Lebensgrundlage des Menschen (sog. ökologisch-anthropozentrischer Ansatz).<sup>15</sup>

[11] Diesem Konzept des Schutzes von Rechtsgütern folgend, schützen die meisten Straftatbestände der Richtlinie u.a. die Erhaltung der Wasserqualität<sup>16</sup> und lassen sich damit als «Gewässerschutzstrafataten» auffassen.<sup>17</sup> Das gilt erst recht für den Qualifikationstatbestand des Art. 3 Abs. 3 RL, der u.a. den Schutz der Wasserqualität vor «Ökozid»-artigen Folgen umfasst (siehe 2.2.2).

[12] Einen noch engeren Bezug zu Wasserkriminalität haben diejenigen Straftatbestände des Art. 3 Abs. 2 RL, deren Tatbestandsmerkmale weitergehende Bezüge zu Gewässern aufweisen:

- Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung (lit. a)
- Recycling von Schiffen entgegen Art. 6 Abs. 2 lit. a der VO (EU) Nr. 1257/2013<sup>18</sup> (lit. h)
- Meeresverschmutzung durch Schiffe gemäss der Richtlinie 2005/35/EG<sup>19</sup> (lit. i)
- Errichten, Betreiben oder Schliessen von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen gemäss Richtlinie 2013/30/EU<sup>20</sup> (lit. k)
- Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser (lit. m).

---

<sup>14</sup> Siehe zur Erheblichkeit und zur Schädigungseignung die Auslegungshinweise in Art. 3 Abs. 6 und 7 RL; kritisch dazu HEGHMANN (Fn. 4), S. 260 f.; MICHAEL PFOHL, Die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Teil 1). Vorgesehene Straftatbestände, Schuldform und Schadensermittlung, Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen (ZWH) 2025, S. 1 ff., 12.

<sup>15</sup> Siehe nur FRANK SALIGER, Umweltstrafrecht, 2. Aufl., München 2020, N. 24 ff., 44 m. w. N. Für eine Nutzbarmachung der Rechtsgüterlehre im europäischen Umweltstrafrecht JANNEMIEKE W. OUWERKERK, Old wine in a new bottle: Shaping the foundations of EU criminal law through the concept of legal interests (Rechtsgüter), European Law Journal 27/2001, S. 432 ff., 433 ff. Zurückhaltend MICHAEL KLOEPFER/MARTIN HEGGER, Umweltstrafrecht, 3. Aufl., München 2014, N. 39.

<sup>16</sup> Allerdings neben den genannten Umweltmedien auch die Gesundheit und das Leben von Personen, kritisch zu diesem «geballten» Schutz PFOHL (Fn. 14), S. 3.

<sup>17</sup> Vgl. zum deutschen «Gewässerschutzstrafrecht» KLOEPFER/HEGER (Fn. 15), N. 171 ff.; SALIGER (Fn. 15), N. 332 ff.

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 v. 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG, ABl. L 330 v. 10. Dezember 2013, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2024/1157 v. 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. L 2024/1157 v. 30. April 2024.

<sup>19</sup> Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße v. 7. September 2005, ABl. L 255 v. 30. September 2005, S. 11, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/3101 v. 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen, ABl. L 2024/3101 v. 16. Dezember 2024.

<sup>20</sup> Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. L 178 v. 28. Juni 2013, S. 66, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018, ABl. L 328 v. 21. Dezember 2018, S. 1.

[13] Mit dem Schiffsrecycling und dem Betrieb von Offshore-Anlagen, lit. h und k, sind sehr spezifische Sachverhalte in neuen Straftatbeständen erfasst, die zumindest auch den Meeresschutz bezwecken. Demgegenüber war der Straftatbestand der Meeresverschmutzung durch Schiffe bereits von Richtlinie 2009/123/EG erfasst und wurde durch lit. i in die Umweltstrafrechtsrichtlinie überführt.<sup>21</sup>

[14] Der wichtigste Gewässerstrafatbestand ist die Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung nach lit. a, der weitgehend bereits in Art. 3 lit. a RL 2008 enthalten war. Er bestraft die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Materialien oder Stoffen, Energie oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht hat oder geeignet ist, dies zu verursachen. Neu ist neben der Einbeziehung von «Materialien» vor allem, dass auch die Einbringung von Energie den Tatbestand verwirklichen kann. Gemeint sind damit physikalische Einwirkungen wie Wärme, Lärm, Licht, Erschütterungen oder ionisierende Strahlung, die – obwohl keine Stoffe – u.a. Gewässer oder die Meeresumwelt erheblich beeinträchtigen können. Anknüpfungspunkt dafür sind nach Erwägungsgrund 15 RL verschiedene Instrumente des EU-Umweltrechts u.a. zum Gewässerschutz und zur Meeresumwelt, die die Einbringung verschiedener Energieformen in die Umwelt regeln.

[15] Ebenfalls neu ist der Tatbestand der Wasserentnahme (Oberflächen- oder Grundwasser im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie<sup>22</sup>). Wasserentnahmen sind demnach strafbar, wenn sie den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial von Oberflächengewässern oder den quantitativen Zustand der Grundwasserkörper erheblich schädigen oder dazu geeignet sind, diesen erheblich zu schädigen (lit. m).

### **2.3. Angleichung von Strafen**

[16] Im Gegensatz zur alten Umweltstrafrechtsrichtlinie<sup>23</sup> sieht die neue Richtlinie gemäss der Ermächtigung in Art. 83 Abs. 2 AEUV auch Mindestvorschriften für die Festlegung von Strafen im Umweltbereich vor. Dabei ist zwischen Strafen gegen natürliche und Sanktionen gegen juristische Personen zu unterscheiden.

#### **2.3.1. Strafen gegen natürliche Personen**

[17] Um gemäss Art. 5 Abs. 1 RL sicherzustellen, dass die in Art. 3 Abs. 2 und 4 RL aufgelisteten Straftaten durch wirksame, verhältnismässige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen geahndet werden können, gibt Art. 5 Abs. 2 RL ein abgestuftes System von Mindesthöchststrafen vor, d.h. von Strafen, deren Höchstmass bestimmten Mindestanforderungen genügt.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Zur Ersetzung von Richtlinie 2009/123/EG durch Art. 27 RL siehe unter 1. sowie Erwägungsgrund 72.

<sup>22</sup> Richtlinie 2000/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 v. 22. Dezember 2000, S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission v. 30. Oktober 2014, ABl. L 311 v. 31. Oktober 2014, S. 32.

<sup>23</sup> Dazu kritisch ZIMMERMANN (Fn. 2), S. 77.

<sup>24</sup> Die Europäische Kommission betrachtete Mindeststrafen, d.h. Strafen, die eine Mindesthöhe nicht unterschreiten dürfen, zwar als wirkungsvoller, aber aufgrund der unterschiedlichen Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten als

[18] Konkret handelt es sich um Freiheitsstrafen, die mindestens bis zu folgenden Höchstmassen reichen:

- 3 Jahre für die Umweltstraftaten nach Art. 3 Abs. 2 lit. m-o, q und r (lit. e)
- 5 Jahre für die Umweltstraftaten nach Art. 3 Abs. 2 lit. a-l, p, s und t und für grob fahrlässig begangene Straftaten mit Todesfolge (lit. d und c)
- 8 Jahre für «Ökozid»-artige Straftaten (lit. b)
- 10 Jahre für vorsätzlich begangene Straftaten mit Todesfolge (lit. a).

[19] Die unterschiedliche Höhe für die beiden letzten Fälle weist auf eine anthropozentrische Ausrichtung der Richtlinie hin,<sup>25</sup> auch wenn die Einbeziehung von Ökosystemen in die meisten Straftatbeständen zugleich die ökologische Komponente der Richtlinie stärkt.<sup>26</sup>

[20] Für die konkrete Strafzumessung zählen Art. 8 und 9 RL strafscharfende bzw. -mildernde Umstände auf, von denen jeweils mindestens einer in nationales Strafrecht überführt werden muss.

[21] Art. 5 Abs. 3 RL verpflichtet die Mitgliedstaaten ausserdem sicherzustellen, dass zusätzliche strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Massnahmen verhängt werden können. Als mögliche, d.h. optionale Zusatzmassnahmen<sup>27</sup> werden u.a. die Verpflichtung zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist sowie Geldstrafen und Geldbussen genannt.

### 2.3.2. Sanktionen gegen juristische Personen

[22] Wie bereits nach der alten Umweltstrafrechtsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die von der Richtlinie vorgegebenen Umweltstraftaten sicherstellen, wenn diese von einer Leitungsperson zugunsten der juristischen Person begangen oder durch mangelnde Kontrolle ermöglicht werden (Art. 6 RL). Mit Rücksicht auf Staaten wie Deutschland, die nach wie vor keine Strafbarkeit juristischer Personen kennen,<sup>28</sup> brauchen die Sanktionen gegen juristische Personen weiterhin nicht strafrechtlicher Natur zu sein (vgl. Erwägungsgrund 33 RL). Art. 7 Abs. 2 RL schreibt insoweit Geldstrafen oder Geldbussen vor. Zusätzlich sollen andere strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Massnahmen verhängt werden können (vgl. Erwägungsgrund 47 RL).

[23] Zudem stellt Art. 7 Abs. 3 RL Mindestanforderungen an das Höchstmass der Geldstrafen oder Geldbussen für vorsätzliche Umweltstraftaten, die von Leitungspersonen zugunsten des

---

nicht durchsetzbar, siehe European Commission, Commission Staff Working Document, Impact Assessment Report accompanying the Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the protection of the environment through criminal law and replacing Directive 2008/99/EC, SWD(2021) 465 final/2 v. 15. Dezember 2021, S. 48 f., [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021SC0465R\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021SC0465R(01)).

<sup>25</sup> Kritisch dazu RICARDO PEREIRA, A Critical Evaluation of the New EU Environmental Crime Directive 2024/1203, eucrim 2/2024, S. 158 ff., 160.

<sup>26</sup> Vgl. bezogen auf die Umsetzung in Deutschland PAUL KRELL, Das Ökosystem und andere geplante Neuerungen im Umweltstrafrecht, ZRP 2026, S. 20 ff., 21.

<sup>27</sup> Vgl. PEREIRA (Fn. 25), S. 160 f.; MARIUS HAAK/JOSHUA PAWEL, Umweltkriminalität im Visier der EU – Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom Rat beschlossen, Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (Wij) 2024, S. 60 ff., 63 f.

<sup>28</sup> Vgl. SALIGER (Fn. 15), N. 157.

Unternehmens begangen werden (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit Art. 6 Abs. 1 RL). Diese Mindesthöchstsanktionen können entweder als Prozentsatz des jährlichen weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person<sup>29</sup> oder als fester Betrag festgelegt werden:

- Für die Umweltstraftaten nach Art. 3 Abs. 2 lit. a-l, p, s und t 5 % des Umsatzes oder 40 Mio. Euro.
- Für die Umweltstraftaten nach Art. 3 Abs. 2 lit. m-o, q und r 3 % des Umsatzes oder 24 Mio. Euro.

[24] Obwohl die in Art. 7 Abs. 2 RL aufgelisteten flankierenden strafrechtlichen oder nicht-strafrechtlichen Sanktionen oder Massnahmen lediglich optional sind, kommt der allgemeinen Verpflichtung sicherzustellen, dass zusätzliche Sanktionen oder Massnahmen verhängt werden können, eine wichtige Bedeutung zu, da sie juristische Personen oft empfindlicher treffen als Geldstrafen oder Geldbussen (so insbesondere Erwägungsgrund 31 RL). Von den aufgelisteten Optionen gilt dies etwa für den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung in Form von z.B. Ausschreibungen oder Beihilfen, das Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit, den Reputationsschaden durch Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die begangene Straftat und die verhängten Sanktionen oder Massnahmen, schliesslich für die Möglichkeit der gerichtlich angeordneten Auflösung des Unternehmens. Die Richtlinie greift insoweit einen Trend auf nationaler Ebene auf, die effektive Durchsetzung von Umweltrecht durch ein Bündel verschiedener Instrumente anzustreben («Toolbox»-Ansatz).<sup>30</sup>

[25] Gemäss Art. 7 Abs. 4 RL müssen gegen juristische Personen, die für «Ökozid»-artige Straftaten nach Art. 3 Abs. 3 RL verantwortlich gemacht werden, strengere strafrechtliche oder nicht-strafrechtliche Sanktionen und Massnahmen verhängt werden können als diejenigen, die auf die Vorsatzstraftaten nach Art. 3 Abs. 2 RL anwendbar sind. Dies legt eine Erhöhung der Mindesthöchstsanktionen des Art. 7 Abs. 3 RL in Entsprechung zur Mindesthöchststrafe für die Begehung «Ökozid»-artiger Straftaten durch natürliche Personen nahe.<sup>31</sup> Erwägungsgrund 37 RL stellt jedoch klar, dass entgegen dem Wortlaut auch strengere flankierende Sanktionen oder Massnahmen ausreichend sind.

## 2.4. Massnahmen zur Stärkung der Strafverfolgung

### 2.4.1. Allgemeines

[26] Im Rahmen ihrer Evaluation der alten Umweltstrafrechtsrichtlinie hatte die Europäische Kommission unter Berufung auf zahlreiche Studien und Berichte<sup>32</sup> festgestellt, dass in allen Mit-

---

<sup>29</sup> In dem Geschäftsjahr vor demjenigen, in dem die Straftat begangen wurde, oder in dem Geschäftsjahr, das demjenigen, in dem die Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe bzw. Geldbusse getroffen wird, vorausgeht, siehe Art. 7 Abs. 3 lit. a (i) und lit. b (i) RL.

<sup>30</sup> Siehe dazu MICHAEL FAURE, *The Development of Environmental Criminal Law in the EU and its Member States*, RECIEL 26 (2017), S. 139 ff., 141 f.

<sup>31</sup> Siehe dazu SINA (Fn. 13), S. 20 ff.

<sup>32</sup> Siehe u.a. Council of the European Union, Doc. 14065/19 v. 15. November 2019, Final report on the 8th round of mutual evaluations on «The practical implementation and operation of the European polices on preventing and combating Environmental Crime», <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14065-2019-INIT/en/pdf>; CHRISTIANE GERSTETTER et al., *Environmental Crime and the EU. Synthesis of the Research Project «European Union Action to Fight Environmental Crime» (EFFACE)*, Berlin 2016, <https://www.efface.eu/sites/default/files/>

gliedstaaten und auf allen Ebenen der Durchsetzungskette erhebliche Lücken bestehen, die die Effektivität des Umweltstrafrechts einschränken. Diese Defizite bei der Durchsetzung des Umweltstrafrechts betreffen u.a. Ressourcen und Expertise, Bewusstseinsbildung und Prioritätensetzung, Datenerhebung sowie Zusammenarbeit.<sup>33</sup> Vor diesem Hintergrund sieht die neue Richtlinie neben den genannten Bestimmungen des materiellen Strafrechts erstmals auch Mindestanforderungen an Strafverfolgung und Prävention vor.<sup>34</sup> Deren Bedeutung wird daran deutlich, dass die Anzahl der Bestimmungen dazu in den Art. 13–22 RL dem Umfang der materiell-rechtlichen Bestimmungen in den Art. 3–12 RL entspricht.

#### 2.4.2. Ermittlungsinstrumente

[27] Nach der strafprozessualen Regelung des Art. 13 RL<sup>35</sup> müssen die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismässige Ermittlungsinstrumente für die Strafverfolgung zur Verfügung stellen. «Gegebenenfalls» umfasst dies spezielle Ermittlungsinstrumente, wie sie z.B. bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität verwendet werden. Erwägungsgrund 53 RL nennt beispielhaft die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, verdeckte Überwachung oder Finanzermittlungen wie die Überwachung von Kontobewegungen. Entscheidend soll nach diesem Erwägungsgrund sein, inwieweit der Einsatz solcher Instrumente angesichts von Art und Schwere der im nationalen Recht vorgesehenen Straftaten angemessen und verhältnismässig ist.

#### 2.4.3. Ressourcen und Spezialisierung

[28] Gemäss Erwägungsgrund 60 RL stellt ein Mangel an Ressourcen und Durchsetzungsbefugnissen der nationalen Behörden, die Umweltstraftaten aufdecken, ermitteln, strafrechtlich verfolgen oder gerichtlich entscheiden, ein Hindernis für die wirksame Prävention und Verurteilung dieser Straftaten dar. Dementsprechend verpflichtet Art. 17 RL die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass diese Behörden über eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern und über ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben wirksam ausüben zu können. Zur Qualifizierung der Mitarbeiter schreibt Art. 18 RL vor, dass sie regelmässig spezialisierte Schulungen erhalten. Nach Erwägungsgrund 61 RL erfordert die Komplexität der Herausforderungen, die mit Umweltstraftaten und ihrer technischen Natur einhergehen, dabei einen multidisziplinären Ansatz, der ein hohes Mass an Rechtskenntnissen und technischen Fachkenntnissen sowie finanzieller Unterstützung einschliesst. Nach Art. 17 RL prüfen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten ausserdem, ob der Grad der Spezialisierung dieser Behörden im Bereich des Umweltstrafrechts erhöht werden muss. Gemäss Erwägungsgrund 61 RL sollten die Mitgliedstaaten erwägen, spezialisierte Ermittlungsstellen, Staatsanwälte und Strafrichter mit der Bearbeitung von Fällen zur Umweltkrimina-

---

publications/EFFACE\_synthesis-report\_final\_online/index.pdf; ANDREW FARMER/MICHAEL FAURE/GRAZIA MARIA VAGLIASINDI (Hrsg.), *Environmental Crime in Europe*, Oxford and Portland 2017; Kritisch dazu HEGHMANN (Fn. 4), S. 257 f.

<sup>33</sup> European Commission (Fn. 4), S. 33 f.

<sup>34</sup> Zuvor gab es bereits Leitlinien, siehe European Commission: Directorate-General for Environment, *Combating environmental crimes and related infringements – Environmental compliance assurance – Guidance document*, Publications Office of the European Union, 2021, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e004a9c9-596a-11ec-91ac-01aa75ed71a1>.

<sup>35</sup> Vgl. HEGHMANN (Fn. 4), S. 265.

lität zu betrauen oder spezialisierte Kammern bei allgemeinen Strafgerichten einzurichten, um die Professionalität und Wirksamkeit der Durchsetzungskette zu maximieren. Ebenso sollten allen Durchsetzungsbehörden technische Fachkenntnisse zur Verfügung gestellt werden. Art. 17 und 18 RL stellen somit quantitative und qualitative Mindestanforderungen an Ressourcen und Spezialisierung.<sup>36</sup>

#### 2.4.4. Innerstaatliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

[29] Die Richtlinie enthält zwei Regelungen zur Zusammenarbeit. Für die innerstaatliche Zusammenarbeit schreibt Art. 19 RL geeignete Mechanismen für die Koordination und Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene vor. Beispielhaft werden spezialisierte Koordinierungsstellen, Absichtserklärungen, nationale Durchsetzungsnetzwerke und gemeinsame Schulungsmassnahmen genannt. Ziel dieser Massnahmen sollen gemeinsame Prioritäten und ein gemeinsames Verständnis zwischen Strafverfolgungsorganen und Verwaltungsbehörden, der Informationsaustausch für strategische und operative Zwecke, Beratung bei einzelnen Ermittlungen und der Austausch bewährter Verfahren («best practice») sein.

[30] Die ebenfalls genannte Unterstützung europäischer Netzwerke von Praktikern<sup>37</sup> hätte dagegen besser zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Art. 20 RL gepasst, die die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, Eurojust, Europol, der Europäischen Staatsanwaltschaft, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Kommission bei der Bekämpfung von Umweltstraftaten innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vorsieht.<sup>38</sup> Eine hervorgehobene Rolle kommt der zentralen Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) zu, die den nationalen Behörden bei Bedarf technische und operative Hilfe bei der Koordinierung der Ermittlung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität<sup>39</sup> leistet. Art. 20 RL ergänzt die bestehenden Rechtsvorschriften zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen.<sup>40</sup> Zu diesen Vorschriften gehört auch der Informationsaustausch mittels des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS),<sup>41</sup> auf den sich Art. 20 RL i. V. mit Erwägungsgrund 64 in Bezug auf grenzüberschreitende Umweltstraftaten bezieht.

#### 2.4.5. Nationale Strategie

[31] Art. 21 RL verlangt von den Mitgliedstaaten, bis zum 21. Mai 2027 eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität festzulegen, zu veröffentlichen und unverzüglich

---

<sup>36</sup> Zweifel daran, ob diese Vorgaben noch von Art. 83 Abs. 2 AEUV gedeckt sind, bei MICHAEL PFOHL, Die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Teil 2). Sanktionen, Verfahrensrecht, Prävention und Reformbedarf, ZWH 2025, S. 45 ff., 49.

<sup>37</sup> Environmental Network of Prosecutors for the Environment (ENPE), European Union Forum of Judges for the Environment (EUFJE), European Network for Environmental Crime (EnviCrimeNet, hauptsächlich Polizeibeamte), Implementation and Enforcement of Environmental Law (IMPEL, Vollzugspraktiker aus Verwaltungsbehörden).

<sup>38</sup> Vgl. TERESA FAJARDO/RICARDO PEREIRA, International institutions and the fight against transnational environmental crimes, S. 285 ff., 305 f. in: dieselben (Hrsg.), A Research Agenda for Environmental Crime and the Law, Cheltenham, Northampton/MA 2025.

<sup>39</sup> Siehe Art. 85 Abs. 1 AEUV.

<sup>40</sup> Siehe dazu etwa den Überblick bei HELMUT SATZGER, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl., Baden-Baden 2022, § 10.

<sup>41</sup> Siehe SATZGER (Fn. 40), § 10 N. 91.

Umsetzungsmassnahmen zu ergreifen. Die Strategie ist spätestens alle fünf Jahre nach einem risikobasierten Ansatz zu überprüfen und zu aktualisieren. Zu ihren Mindestinhalten gehören

- Ziele und Prioritäten sowie Vorkehrungen für eine regelmässige Bewertung, ob diese verwirklicht wurden
- Die Rollen und Zuständigkeiten der relevanten Behörden, insb. in Bezug auf die innerstaatliche und grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit sowie die Unterstützung europäischer Netzwerke
- Massnahmen zur Spezialisierung
- Eine Schätzung der für die Bekämpfung der Umweltkriminalität bereitgestellten Ressourcen und eine Bewertung des künftigen Bedarfs.

[32] Laut Erwägungsgrund 65 RL soll die nationale Strategie einen kohärenten Ansatz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sicherstellen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfassungstraditionen in Bezug auf die Gewalten- und Kompetenzverteilung soll sie entweder sektorbezogen oder als Teil eines umfassenderen Strategiedokuments festgelegt werden. Auch mehrere Strategien sind möglich, sofern sie inhaltlich das gesamte Gebiet des Mitgliedstaats abdecken.

[33] Indem sie wesentliche Elemente der Bekämpfung von Umweltkriminalität auf transparente Weise zusammenführt, stellt die nationale Strategie ein wichtiges übergeordnetes Instrument dar.

#### 2.4.6. Daten

[34] Um die Wirksamkeit der Massnahmen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität zu überwachen, verlangt Art. 22 RL von den Mitgliedstaaten, ein System zur Erfassung, Erstellung und Bereitstellung anonymisierter statistischer Daten über die Melde-, Ermittlungs- und Gerichtsphasen hinsichtlich der von der Richtlinie erfassten Umweltstraftaten einzurichten. Laut Erwägungsgrund 66 RL sollen diese Daten für die strategische und operative Planung der Durchsetzungsmassnahmen, zur Analyse des Ausmasses der Umweltstraftaten und zur Bereitstellung von Informationen für die Bürger und Bürgerinnen genutzt werden. Zur Vergleichbarkeit der Daten legt Art. 22 Abs. 2 RL Mindestanforderungen fest, jedoch nur in Bezug auf vorhandene Daten:

- Anzahl der erfassten und verurteilten Straftaten
- Anzahl der gerichtlich abgewiesenen Fälle
- Anzahl der natürlichen bzw. juristischen Personen, die strafrechtlich verfolgt werden bzw. verurteilt wurden<sup>42</sup>
- Art und Strafmass der verhängten Sanktionen.

[35] Die Mitgliedstaaten müssen mindestens alle drei Jahre eine konsolidierte Zusammenfassung ihrer Statistiken veröffentlichen (Art. 22 Abs. 3 RL). Ausserdem müssen sie der Europäischen Kommission jedes Jahr die statistischen Mindestdaten nach Art. 22 Abs. 2 RL gemäss einem nach Art. 23 RL festzulegenden Standardformat übermitteln, auf deren Grundlage die Kommission mindestens alle drei Jahre eine Bewertung vornimmt und in einem Bericht veröffentlicht (Art. 22 Abs. 4 und 5 i. V. mit Erwägungsgrund 66 RL).

---

<sup>42</sup> Oder im Fall von juristischen Personen, gegen die eine Geldstrafe oder Geldbusse verhängt wurde.

#### 2.4.7. Sonstige Massnahmen

[36] Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung umfassen den Schutz von Personen, die Umweltstraftaten melden oder Ermittlungen unterstützen (Art. 14 RL), die Veröffentlichung von Informationen im öffentlichen Interesse und den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu Gerichten (Art. 15 RL) sowie Präventionsmassnahmen nach Art. 16 RL. Art. 14 RL bezieht sich zunächst auf die «Whistleblower-Richtlinie»,<sup>43</sup> in deren Anwendungsbereich die bisherige Umweltstrafrechtsrichtlinie fiel, was entsprechend für die neue Richtlinie gemäss Erwägungsgrund 54 gelten soll. Aber auch andere Personen sollen zumindest diejenigen Unterstützungs- und Hilfsmassnahmen erhalten, die Personen mit entsprechenden Verfahrensrechten in Strafverfahren wegen anderer Straftaten zur Verfügung stehen (Erwägungsgrund 55 RL). Art. 15 RL schafft Beteiligungsrechte für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, um «im Namen der Natur als öffentliches Gut zu handeln» (Erwägungsgrund 57 RL). Dies gilt jedoch nur, soweit solche Rechte in den nationalen Rechtssystemen bereits für andere Straftaten vorhanden sind.<sup>44</sup> Art. 16 RL bezweckt die Minderung des Risikos von Umweltkriminalität durch Präventionsmassnahmen. Als geeignete Massnahmen kommen Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen, Forschungs- und Bildungsprogramme, die Förderung von Compliance- und Sorgfaltspflichtregelungen oder die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung von Präventionsmassnahmen in Betracht (vgl. Erwägungsgrund 59 RL). Derartige Massnahmen reduzieren auch das Risiko, dass Umweltstraftaten unwissentlich begangen werden, z.B. im Bereich des Artenschutzes.<sup>45</sup>

### 3. Bewertung der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie am Beispiel der Umsetzung in Deutschland

#### 3.1. Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie in Deutschland

[37] Inwieweit der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie eine Schlüsselfunktion für die konsequente Verfolgung von Wasserkriminalität zukommt, wird sich erst nach ihrer vollständigen Umsetzung in allen Mitgliedstaaten und ersten Praxiserfahrungen beurteilen lassen. Art. 25 Abs. 2 RL selbst sieht eine Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie bis zum 21. Mai 2031 vor, d.h. innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 21. Mai 2026. Bis dahin wird man lediglich die Richtlinie selbst und die bisherigen Umsetzungsschritte in den Mitgliedstaaten heranziehen können.

[38] Im Folgenden soll eine erste Bewertung der neuen Umweltstrafrechtsrichtlinie am Beispiel der geplanten Umsetzung in Deutschland vorgenommen werden. Deutschland hat einen umfassenden Bestand an umweltstrafrechtlichen Normen, die anlässlich der Umsetzung der RL 2008 durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz vom 6. Dezember 2011 nur punktuell angepasst wur-

---

<sup>43</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstösse gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305 v. 26. November 2019, S. 17, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1760 v. 13. Juni 2024, ABl. L 2024/1760 v. 5. Juli 2024.

<sup>44</sup> Siehe Erwägungsgrund 58 sowie MARKUS BUSCH, Verhandlungen über neue EU-Richtlinie zum Umweltstrafrecht abgeschlossen, wistra 2024, R8-R11, R10.

<sup>45</sup> CHRISTINA OLSEN LUNDH, The Revised EU Environmental Crime Directive. Changes and Challenges in EU Environmental Criminal Law with Examples from Sweden, eucrim 2/2024, S. 164 ff., 166 f.

den.<sup>46</sup> Bezüglich der neuen Richtlinie wird dagegen von einem weit grösseren Umsetzungsbedarf ausgegangen.<sup>47</sup> Ausserdem ist Deutschland ein föderaler Staat, in dem die Durchführung von Bundesgesetzen grundsätzlich den Ländern obliegt (Art. 83 GG<sup>48</sup>). Dies hat zur Folge, dass die materiellen Bestimmungen der neuen Richtlinie vom Bund, die Vorgaben zur Verbesserung der Strafverfolgung dagegen weitgehend von den Ländern umgesetzt werden müssen.

[39] Am 29. April 2026 veröffentlichte die Bundesregierung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen.<sup>49</sup> Der Entwurf umfasst Anpassungen des StGB<sup>50</sup> («Kernstrafrecht»), der StPO<sup>51</sup>, des OWiG<sup>52</sup> und einer Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen in Umweltgesetzen («Nebenstrafrecht»).

### 3.2. Materielle rechtliche Änderungen zur Bekämpfung der Wasserkriminalität

[40] Aufgrund der unterschiedlichen Deliktstruktur zwischen Richtlinie und deutschem Recht sieht der deutsche Umsetzungsentwurf hinsichtlich der unter 2.2.3 genannten Straftatbestände mit einem engeren Bezug zu Wasserkriminalität nur geringen Umsetzungsbedarf, da die meisten Tathandlungen bereits vom Straftatbestand der Gewässerverunreinigung in § 324 StGB umfasst seien. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Demnach handelt es sich um ein Erfolgsdelikt. Die Straftatbestände der Richtlinie sind hingegen regelmässig als Eignungsdelikte ausgestaltet – strafbar ist danach bereits, wer eine Handlung vornimmt, die auch nur geeignet ist, einen Schaden zu verursachen, ohne dass dieser tatsächlich eintreten muss.

[41] Der deutsche Gesetzgeber hatte diese Diskrepanz bereits bei der Umsetzung der RL 2008 als unproblematisch angesehen, da die nachteilige Veränderung nicht den Eintritt konkreter Nachteile erfordere – eine Lesart, die die Norm funktional einem Eignungsdelikt annähert.<sup>53</sup>

---

<sup>46</sup> Siehe dazu STEPHAN SINA, Environmental Criminal Law in Germany, in: Farmer/Faure/Vagliasindi (Fn. 32), S. 95 ff., 101 ff.

<sup>47</sup> Siehe HEGHMANN (Fn. 4), S. 265; PFOHL (Fn. 14), S. 2 sowie PFOHL (Fn. 36), S. 50 («Mammutaufgabe»); KRELL (Fn. 26), S. 20; HAAK/PAWEL (Fn. 27), S. 60.

<sup>48</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

<sup>49</sup> Siehe Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Neue Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt: Bundesjustizministerium legt Gesetzentwurf vor, Pressemitteilung Nr. 62/2025 v. 17. Oktober 2025, [https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/1017\\_Umweltstrafrecht.html](https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/1017_Umweltstrafrecht.html); der Entwurf selbst ist abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_Umweltstrafrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Umweltstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

<sup>50</sup> Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung v. 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46).

<sup>51</sup> Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes v. 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95).

<sup>52</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung v. 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes v. 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349).

<sup>53</sup> Siehe RegE S. 57 unter Hinweis auf BT-Drs. 17/5391 v. 6. April 2011, S. 12; a. A. MARTIN HEGGER, Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz – Ein erstes europäisiertes Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, HRRS 5/2012, S. 211 ff., 222.

[42] Inhaltlich deckt § 324 StGB nach dem Regierungsentwurf folgende Tatbestände der Richtlinie ab:

- Art. 3 Abs. 2 lit. a RL (Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung): Eine nachteilige Veränderung ist auch durch energetische Beeinflussung in Form von Lärm, Erschütterungen, Wärme oder nichtionisierender Strahlung möglich – womit die neu eingeführte Strafbarkeit der «Einbringung von Energieformen» (vgl. oben 2.2.3) im bestehenden Tatbestand aufgeht.<sup>54</sup>
- Art. 3 Abs. 2 lit. i RL (Meeresverschmutzung durch Schiffe): Bereits nach der Richtlinie 2009/123/EG strafbar; von § 324 StGB erfasst, da nach der Legaldefinition in § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB auch das Meer unter «Gewässer» fällt.<sup>55</sup>

[43] Einen echten Umsetzungsbedarf erkennt der Regierungsentwurf in Bezug auf Art. 3 Abs. 2 lit. k RL (Offshore-Erdöl- und Erdgasanlagen), dem in einem neuen Abs. 3 des § 327 StGB (unerlaubtes Betreiben von Anlagen) nachgekommen werden soll.<sup>56</sup> Außerdem soll § 324 StGB ausdrücklich um die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser nach Art. 3 Abs. 2 lit. m RL ergänzt werden. Bestraft werden soll, wer unbefugt Wasser aus einem Gewässer entnimmt und dadurch dessen Eigenschaften erheblich nachteilig verändert, wozu auch eine Schädigung des mengenmäßigen Wasserzustands gehören kann.<sup>57</sup>

[44] Das illegale Schiffsrecycling nach Art. 3 Abs. 2 lit. h RL soll von der Anpassung der abfallstrafrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der illegalen Abfallverbringung nach Art. 3 Abs. 2 lit. g RL abgedeckt werden.<sup>58</sup> Dazu wird § 326 Abs. 4 StGB-E zur einheitlichen Rechtsgrundlage für illegale Abfallverbringungen und die Sonderbestimmungen in §§ 18a, b AbfVerbrG<sup>59</sup> werden abgeschafft.<sup>60</sup>

[45] Die «Gewässerschutzstraftatbestände» im weiteren Sinne, die zu einer erheblichen Schädigung der Wasserqualität führen können, sind teilweise auch bereits von § 324 StGB umfasst, etwa das verwaltungsrechtswidrige Inverkehrbringen bestimmter umweltschädlicher Erzeugnisse nach Art. 3 Abs. 2 lit. b RL.<sup>61</sup> Zum Teil sieht der Regierungsentwurf dagegen Änderungen vor, z.B. die Einführung eines neuen § 327a StGB (unerlaubte Ausführung von Vorhaben) zur Umsetzung der Durchführung von umweltverträglichkeitspflichtigen Projekten ohne Genehmigung (Art. 3 Abs. 2 lit. e RL)<sup>62</sup> oder einen neuen § 69c BNatSchG<sup>63</sup> zur Umsetzung des Schutzes vor invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung nach Art. 3 Abs. 2 lit. r RL.<sup>64</sup>

[46] Eine wichtige Änderung betrifft die Umsetzung des qualifizierten Straftatbestands nach Art. 3 Abs. 3 RL, der u. a. den Schutz der Wasserqualität vor «Ökozid»-artigen Folgen umfasst.

---

<sup>54</sup> RegE S. 57 f.

<sup>55</sup> RegE S. 66.

<sup>56</sup> RegE S. 67.

<sup>57</sup> RegE S. 81 f.

<sup>58</sup> RegE S. 63 ff., insb. 65, 88 f.

<sup>59</sup> Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) v. 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

<sup>60</sup> RegE S. 63, 88.

<sup>61</sup> Siehe RegE S. 60.

<sup>62</sup> Vgl. RegE S. 61 f.

<sup>63</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes v. 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

<sup>64</sup> Vgl. RegE S. 70.

Diese Vorgabe wird von § 330 StGB (besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat) bisher nur teilweise umfasst.<sup>65</sup> Daher soll ein zusätzlicher Qualifikationstatbestand in § 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB und 2 StGB-E geschaffen werden.<sup>66</sup> Der gewässerbezogene Teil der neuen Erfolgsqualifikation in § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB-E lautet wie folgt:

[47] «Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 ein Gewässer, den Boden oder die Luft derart weitreichend schädigt, dass die Schädigung nicht oder erst nach einem mehrjährigen Zeitraum beseitigt werden kann, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.»

[48] Ob dieser Tatbestand in der Praxis handhabbar ist, ist angesichts der unter 2.2.2 genannten Auslegungsschwierigkeiten und der bekannten Nachweisschwierigkeiten bei Verletzungsdelikten<sup>67</sup> offen.<sup>68</sup>

[49] Beim Sanktionsrahmen hält sich der Anpassungsbedarf in Grenzen. Der Strafraumen des § 324 StGB bedarf keiner Änderung. Für «Ökozid»-artige Straftaten nach Art. 3 Abs. 3 RL soll der Strafraumen des § 330 StGB zehn Jahre betragen und geht damit über die acht Jahre der Richtlinie hinaus.<sup>69</sup> Bei der Sanktionierung juristischer Personen wurde auf einen neuen Anlauf zu einem – 2011 gescheiterten<sup>70</sup> – Verbandssanktionsgesetz verzichtet und der traditionelle Ansatz über das Ordnungswidrigkeitenrecht fortgeführt. Dabei wurden die Geldbussen nicht umsatzbezogen, sondern wie bisher in absoluten Geldbeträgen festgelegt. Der Höchstbetrag der Geldbusse soll bei Vorsatztaten von bisher 10 auf 40 Mio. Euro angehoben werden, ohne wie in Art. 7 Abs. 3 RL nach der Straftat der Leitungsperson zu unterscheiden; für Fahrlässigkeitstaten wird der Höchstbetrag wie bisher halbiert, d.h. von fünf auf 20 Mio. Euro angehoben.<sup>71</sup> Bemerkenswert ist, dass diese Anhebung nicht nur für Umweltstraftaten, sondern für alle Straftaten als Anknüpfungsdelikte gilt.<sup>72</sup> Abzuwarten bleibt, welche Auswirkungen die Anhebungen der Straf- und Bussgeldrahmen in der Sanktionspraxis haben werden, da der Nutzen der Harmonisierung von Sanktionen umstritten ist.<sup>73</sup> Die deutliche Anhebung des Bussgeldrahmens in § 30 Abs. 2 OWiG-E entspricht jedenfalls verbreiteten Forderungen aus Literatur und Politik.<sup>74</sup> Flankierende Sanktionen oder Massnahmen, die über die im deutschen Recht bereits vorhandenen hinausgehen<sup>75</sup>, sieht der Regierungsentwurf weder für natürliche noch für juristische Personen vor.

---

<sup>65</sup> Siehe SINA (Fn. 13), S. 7 f.

<sup>66</sup> RegE S. 71. Im Nebenstrafrecht sollen entsprechende Qualifikationstatbestände geschaffen werden, siehe RegE S. 71.

<sup>67</sup> Siehe dazu SALIGER (Fn. 15), N. 53 und den Alternativvorschlag von SINA (Fn. 13), S. 17.

<sup>68</sup> Kritisch PFOHL (Fn. 14), S. 11.

<sup>69</sup> Vgl. RegE S. 72, 97.

<sup>70</sup> Siehe dazu ALEXANDER BAUR/PHILIPP MAXIMILIAN HOLLE, Verbandssanktionierung – Zurück auf Los? Eine Zwischenbilanz zur gescheiterten Neuaufstellung, ZRP 2022, S. 18 ff.

<sup>71</sup> RegE S. 101 f.

<sup>72</sup> Vgl. RegE S. 101 f.

<sup>73</sup> Siehe etwa die Auflistung der Vor- und Nachteile einer Harmonisierung in MICHAEL FAURE et al., conclusions and recommendations of the Research Project «European Union Action to Fight Environmental Crime» (EFFACE), Berlin 2016, S. 16 ff., [https://efface.eu/sites/default/files/publications/EFFACE\\_Conclusions\\_recommendations/index.pdf](https://efface.eu/sites/default/files/publications/EFFACE_Conclusions_recommendations/index.pdf). Das Impact Assessment der Europäischen Kommission betrachtet Mindesthöchstsanktionen nicht per se als effektiv, sondern nur in Kombination mit strafschärfenden Umständen und flankierenden Massnahmen, siehe European Commission (Fn. 24), S. 50.

<sup>74</sup> Vgl. RegE S. 101 f. sowie SINA (Fn. 46), S. 114 f., jeweils m. w. N.

<sup>75</sup> Siehe dazu PFOHL (Fn. 36), S. 46; HEGHMANN (Fn. 4), S. 265.

[50] Erhebliche Auswirkungen auf das deutsche Gewässerschutzstrafrecht könnten ferner die Ausnahmen von der Rechtmässigkeit einer Genehmigung in Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 RL haben. Soweit sie rechtsmissbräuchliches Verhalten wie Betrug oder Korruption betreffen, entsprechen sie im Wesentlichen § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB, der das Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung definiert.<sup>76</sup> Dies gilt jedoch nicht für den «offensichtlichen Verstoss gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen». Der Regierungsentwurf sieht jedoch keinen Umsetzungsbedarf, weil solche Genehmigungen nach § 44 VwVfG<sup>77</sup> ohnehin nichtig seien.<sup>78</sup> In der Literatur wird dieses restriktive Vorgehen teilweise befürwortet, da eine derart weitreichende Durchbrechung des Prinzips der Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht, wie sie die Richtlinie vorsieht, für äusserst problematisch gehalten wird.<sup>79</sup> Die Sprengkraft der Richtlinienvorgabe zeigt sich insbesondere daran, dass laut Erwägungsgrund 11 RL Genehmigungsinhabern eine Aktualisierungspflicht aufgebürdet werden soll, obwohl nach Erwägungsgrund 10 RL die Pflicht, die Rechtmässigkeit der Genehmigung sicherzustellen, nicht von den Behörden auf die Wirtschaftsteilnehmer verlagert werden soll.<sup>80</sup> Andere Autoren weisen dagegen darauf hin, dass § 44 VwVfG im Gegensatz zur Richtlinie neben der Offensichtlichkeit eine besondere Schwere des Fehlers verlangt.<sup>81</sup> Innerhalb dieser Gruppe bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob eine Anpassung des VwVfG oder des StGB vorzugswürdig wäre.<sup>82</sup>

### 3.3. Stärkung der Strafverfolgung

[51] Wie bereits unter 3.1 erwähnt, müssen die Vorgaben zur Verbesserung der Strafverfolgung in Deutschland weitgehend von den Ländern umgesetzt werden. Dies wird zu Recht als herausfordernd angesehen.<sup>83</sup> Die Ausgangslage in den Ländern ist in Bezug auf Ressourcen, Spezialisierung und die Behördenzusammenarbeit unterschiedlich.<sup>84</sup> Teilweise sind bereits Reformen zur Verbesserung der Strafverfolgung im Vorgriff auf die Richtlinie eingeleitet worden. Dies gilt insbesondere für Nordrhein-Westfalen, das eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Umweltstrafrecht und eine zentrale Stelle zur Koordinierung der Behördenzusammenarbeit eingerichtet hat (s. den Beitrag von JANINA RUMPF/SARAH BÜRVENICH, Gewässerschutz durch Strafrecht: Strafver-

---

<sup>76</sup> § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB erfasst jedoch nicht das Nebenstrafrecht, siehe SINA (Fn. 13), S. 10, 25.

<sup>77</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung v. 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

<sup>78</sup> Vgl. RegE S. 55.

<sup>79</sup> MAXIMILIAN LINK, Die neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt RL (EU) 2024/1203 – Abkehr vom Grundsatz strenger Verwaltungsaktakzessorietät? Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2025, S. 521 ff., 523 ff.; befürwortend dagegen FAURE (Fn. 11), S. 16, 19 f., der diese Durchbrechung hin zu einem autonomen Strafrecht als «Revolution» im EU-Umweltstrafrecht bezeichnet.

<sup>80</sup> Vgl. LINK (Fn. 79), S. 523 m. N. zu dahingehenden Forderungen aus Praxis und Literatur.

<sup>81</sup> HAAK/PAWEL (Fn. 27), S. 63; SINA (Fn. 13), S. 10; Im Ergebnis auch HEGHMANN (Fn. 4), S. 260; PFOHL (Fn. 14), S. 2; wohl auch KRELL (Fn. 26), S. 23.

<sup>82</sup> Für eine Anpassung des § 44 VwVfG HEGHMANN (Fn. 4), S. 260; KRELL (Fn. 26), S. 23; für eine Anpassung des § 330d Abs. 1 StGB PFOHL (Fn. 14), S. 2; SINA (Fn. 13), S. 23 ff.

<sup>83</sup> Vgl. HEGHMANN (Fn. 4), S. 266, der von «Schwierigkeiten» spricht.

<sup>84</sup> Siehe CHRISTIANE GERSTETTER/LINDA MEDERAKE/STEPHAN SINA et al., Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen: Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance). Texte des Umweltbundesamts 135/2019, Dessau-Rosslau, S. 84 ff., 99 f., [https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1410/publikationen/2019-11-07\\_texte\\_135-2019\\_umweltstrafrecht\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/1410/publikationen/2019-11-07_texte_135-2019_umweltstrafrecht_0.pdf).

folgung von Wasserkriminalität aus der Perspektive einer spezialisierten Staatsanwaltschaft, in dieser Jusletter Spezialausgabe).

[52] Hinsichtlich der laufenden Bemühungen der Länder zur Umsetzung der Richtlinie ist dagegen nichts Näheres bekannt. Die Länder hatten sich über den Bundesrat kritisch zum Kommissionsentwurf der Richtlinie geäußert, waren dabei aber kaum auf die Bestimmungen zur Verbesserung der Strafverfolgung eingegangen.<sup>85</sup> Bei der Umsetzung stellt sich auch hier die Frage, inwieweit überhaupt ein Umsetzungsbedarf besteht. So beziehen sich z.B. die Mindestanforderungen an die Bereitstellung und Veröffentlichung statistischer Daten nach Art. 22 Abs. 1–3 RL nur auf vorhandene Daten und verlangen keine ergänzende Erfassung nicht vorhandener Daten. Auch lassen die meisten Vorgaben der Richtlinie zur Verbesserung der Strafverfolgung den Mitgliedstaaten einen grossen Einschätzungsspielraum, etwa hinsichtlich des «ausreichenden» Umfangs an qualifiziertem Personal und sonstigen Ressourcen nach Art. 17 RL oder den «geeigneten» Mechanismen zur innerstaatlichen Zusammenarbeit gemäss Art. 19 RL.

[53] Zu beachten ist weiter, dass erforderliche Umsetzungsmassnahmen nicht durchgehend per formelles Gesetz erfolgen müssen, wie Art. 28 Abs. 1 RL verdeutlicht, der von «Rechts- und Verwaltungsvorschriften» spricht. So wird etwa die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Umweltverwaltungsbehörden in den Ländern überwiegend durch Erlasse der Landesregierungen oder Verwaltungsvorschriften geregelt.<sup>86</sup> Andere Umsetzungsvorgaben fallen in keine dieser beiden Kategorien, z.B. die nationale Strategie nach Art. 21 RL.<sup>87</sup> Zum Teil ist aber auch der Bund für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie zur Verbesserung der Strafverfolgung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung wirksamer und verhältnismässiger Ermittlungsinstrumente nach Art. 13 RL.

[54] Der Regierungsentwurf ermöglicht insoweit erstmals die Telekommunikationsüberwachung für den Bereich der Umweltkriminalität, indem er § 330 StGB-E und schwere Chemikalienstraf-taten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen (§ 27f ChemG<sup>88</sup>-E) in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO aufnimmt<sup>89</sup>. Da Umweltkriminalität, v.a. Abfallkriminalität, einen Hauptdeliktsbereich krimineller Netzwerke darstelle, die z. T. international, arbeitsteilig und professionell arbeiteten, sei es für die Strafverfolgungsbehörden bislang sehr schwierig, Erkenntnisse zu den kriminellen Strukturen der Tätergruppierungen sowie den Abfall- und Geldströmen zu erlangen und schwerwiegende Umweltstraftaten effizient aufzudecken.<sup>90</sup> Dies und die erheblichen Folgen der aufgenommenen Anlasstaten für die Umwelt und Menschen rechtfertigten die Zulassung der Telekommunikationsüberwachung.<sup>91</sup>

---

<sup>85</sup> Bundesrat, Beschluss über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG, COM(2021) 851 final; Ratsdok. 14459/21, BR-Drs. 27/22 v. 8. April 2022.

<sup>86</sup> Vgl. GERSTETTER/MEDERAKE/SINA et al. (Fn. 84), S. 93 f.

<sup>87</sup> PFOHL spricht von organisatorischen und statistischen Pflichten, siehe (Fn. 14), S. 2.

<sup>88</sup> Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86).

<sup>89</sup> Siehe RegE S. 99 f. Zu entsprechenden Forderungen in der Literatur siehe etwa GERSTETTER/MEDERAKE/SINA et al. (Fn. 84), S. 134 f.; PFOHL (Fn. 36), S. 48; HAAK/PAWEL (Fn. 27), S. 64.

<sup>90</sup> RegE S. 100.

<sup>91</sup> RegE ebenda.

[55] Aber auch in anderen Bereichen ist der Bund mitbetroffen, soweit ein Umsetzungsbedarf besteht.<sup>92</sup> Dies gilt etwa für die statistischen Daten nach Art. 22 RL, die laut Erwägungsgrund 66 RL auf zentraler oder dezentraler Ebene vorhanden sein können. Ausserdem könnte der Bund die Beiträge der Länder zur nationalen Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität nach Art. 21 RL koordinieren bzw. ergänzen.<sup>93</sup> Wie unter 2.4.5 erwähnt, stellt die nationale Strategie ein wichtiges übergeordnetes Instrument dar, das wesentliche Elemente der Bekämpfung von Umweltkriminalität auf transparente Weise zusammenführt. Dabei zwingt Art. 21 RL die Mitgliedstaaten, genauere Angaben zu einzelnen Aspekten zu machen, etwa zu den bereitgestellten Ressourcen und dem künftigen Bedarf. Dies erfordert einerseits eine intensive und dauerhafte Beschäftigung mit diesen Aspekten der Strafverfolgung, die zu einer besseren Wahrnehmung des Themas Umweltkriminalität führen dürfte. Andererseits unterliegen die regelmässig zu veröffentlichenden nationalen Strategien der Kontrolle durch politische Organe und die Öffentlichkeit, was einer allzu grosszügigen Handhabung des Einschätzungsspielraums hinsichtlich der einzelnen Aspekte entgegenwirken dürfte.<sup>94</sup> Diese Vorteile sollten den hohen Aufwand, der mit der Erstellung der Strategie verbunden ist, wert sein.<sup>95</sup> Da die Umsetzungsfrist für die nationale Strategie ein Jahr länger ist als die allgemeine Frist des Art. 28 Abs. 1 RL, ist damit zu rechnen, dass sich die Umsetzungsbemühungen zur Verbesserung der Strafverfolgung auf diesen Termin fokussieren werden.

#### 4. Fazit

[56] Die neue Umweltstrafrechtsrichtlinie der EU enthält ambitionierte Vorgaben zur Bekämpfung der Umweltkriminalität einschliesslich der Wasserkriminalität: Sie weitet die Straftatbestände erheblich aus, führt Mindesthöchststrafen sowie flankierende Massnahmen ein und enthält erstmals Vorgaben zur Verbesserung der Strafverfolgung. Inwieweit der Umweltstrafrechtsrichtlinie eine Schlüsselfunktion für die konsequente Verfolgung von Wasserkriminalität zukommt, hängt allerdings nicht nur von ihren Vorgaben ab, die tatsächlich weit über diejenigen der RL 2008 hinausgehen, sondern von ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Entscheidend dürfte insbesondere sein, ob deren Regierungen ausreichende Ressourcen bereitstellen und geeignete Bekämpfungsstrategien entwickeln und umsetzen.<sup>96</sup> Eine abschliessende Bewertung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich<sup>97</sup>; das Beispiel Deutschland erlaubt aber bereits einige Beobachtungen.

---

<sup>92</sup> Ein solcher fehlt insbesondere bei der Beteiligung von Umweltorganisationen an Strafverfahren nach Art. 15 RL, da es in Deutschland keine entsprechenden Beteiligungsrechte in Verfahren wegen anderer Straftaten gibt, vgl. HAAK/PAWEL (Fn. 27), S. 64; PFOHL (Fn. 36), S. 48.

<sup>93</sup> Vgl. das «Gesamtbild der Kriminalitätslage» auch zu Umweltstraftaten in den ersten beiden Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesministerien des Innern und der Justiz, siehe zuletzt Bundesministerium des Innern/Bundesministerium für Justiz, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, S. 1, 264 ff. Im Dritten Sicherheitsbericht aus dem Jahr 2021 fehlt die Umweltkriminalität dagegen.

<sup>94</sup> Zur Bedeutung der öffentlichen Wahrnehmung von Umweltkriminalität für Prioritätensetzung und Ressourcenzuweisung LUNDH (Fn. 45), S. 168. Nach Art. 25 Abs. 1 und 2 RL sind der Europäischen Kommission die zur Bewertung der Umsetzung bzw. der Auswirkungen der RL nötigen Angaben zu übermitteln.

<sup>95</sup> Im Zusammenhang mit den Vorgaben der RL zu statistischen Daten mahnt PFOHL (Fn. 36), S. 49, die Vermeidung eines hohen bürokratischen Aufwands ohne grösseren Nutzwert an.

<sup>96</sup> Vgl. LUNDH (Fn. 45), S. 170.

<sup>97</sup> So im Ergebnis auch KRELL (Fn. 26), S. 24.

[57] Im materiellen Strafrecht hält sich der Anpassungsbedarf trotz deutlich erweitertem Anwendungsbereich gegenüber der RL 2008 in Grenzen. Viele gewässerbezogene Tatbestände sind bereits vom weit formulierten Straftatbestand der Gewässerverunreinigung in § 324 StGB umfasst. Wichtigste Neuerung ist die Qualifikation für «Ökozid»-artige Handlungen in § 330 StGB-E, deren praktische Bedeutung sich noch zeigen muss. Anpassungen der Obergrenze von Sanktionen sind vor allem bei juristischen Personen erforderlich. Dies soll durch Anhebung der absoluten Beträge der Geldbussen im OWiG erfolgen, wobei die Umsetzung über die Mindestanforderungen der Richtlinie hinausgeht, insbesondere für alle Straftaten als Anknüpfungstaten einer Verbandsgeldbusse gelten soll. Keinen Umsetzungsbedarf sieht der Regierungsentwurf – entgegen der überwiegenden Ansicht in der Literatur – hinsichtlich offensichtlicher Verstöße gegen die einschlägigen materiellrechtlichen Anforderungen als Ausnahme von der Rechtmässigkeit einer Genehmigung.

[58] Weniger klar ist die Lage bei den Vorgaben der Umweltstrafrechtsrichtlinie zur Verbesserung der Strafverfolgung. Im föderalen System der Bundesrepublik obliegt die Umsetzung weitgehend den Ländern. Nordrhein-Westfalen hat bereits eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Umweltstrafrecht und eine zentrale Stelle zur Koordinierung der Behördenzusammenarbeit eingerichtet. Zu laufenden Bemühungen anderer Länder ist nichts Näheres bekannt. Auf Bundesebene ermöglicht der Regierungsentwurf erstmals die Nutzung der Telekommunikationsüberwachung zur Aufdeckung schwerer Umweltstraftaten. Eine koordinierende bzw. ergänzende Rolle könnte dem Bund bei der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität zukommen, die erst bis Mai 2027 vorzulegen ist und wesentliche Elemente wie Prioritäten und Ressourcen transparent zusammenführen soll. Es ist zu erwarten, dass sich die Umsetzungsbemühungen auf diesen Termin fokussieren werden.

[59] Für die Schweiz sind diese Entwicklungen insbesondere deshalb interessant, weil das Ministerkomitee des Europarats am 14. Mai 2025 ein Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht verabschiedet hat,<sup>98</sup> das sich unter Berücksichtigung der grundlegenden Unterschiede zwischen einer internationalen Vereinbarung und einem supranationalen Rechtsakt stark an die Umweltstrafrechtsrichtlinie anlehnt. Im Fall seines Inkrafttretens<sup>99</sup> und seiner Ratifizierung durch die Schweiz werden sich daher ähnliche Umsetzungsfragen stellen. Insgesamt bestehen somit zumindest gute Aussichten auf eine verbesserte Verfolgung der Wasserkriminalität in Europa.

---

DR. STEPHAN SINA

Der Autor ist Senior Fellow am Ecologic Institut in Berlin und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er hat an Studien und Gutachten zum Umweltstrafrecht für die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, das deutsche Umweltbundesamt und Stop Ecocide Deutschland mitgewirkt, darunter für das Forschungsprojekt «European Union Action to Fight Environmental Crime» (EFFACE).

---

<sup>98</sup> Council of Europe Committee of Ministers, Council of Europe Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law, CM(2025)52-final v. 14. Mai 2025.

<sup>99</sup> Nach Art. 53 Abs. 3 des Übereinkommens sind dafür zehn Ratifizierungen erforderlich, acht davon von Mitgliedern des Europarats. Das Vorgängerübereinkommen vom 4. November 1998 (ETS Nr. 172) ist mangels ausreichender Ratifizierungen nie in Kraft getreten, siehe dazu GRAZA MARIA VAGLIASINDI, The EU Environmental Crime Directive, in: Farmer/Faure/Vagliasindi (Fn. 32), S. 31 ff., 35 f.